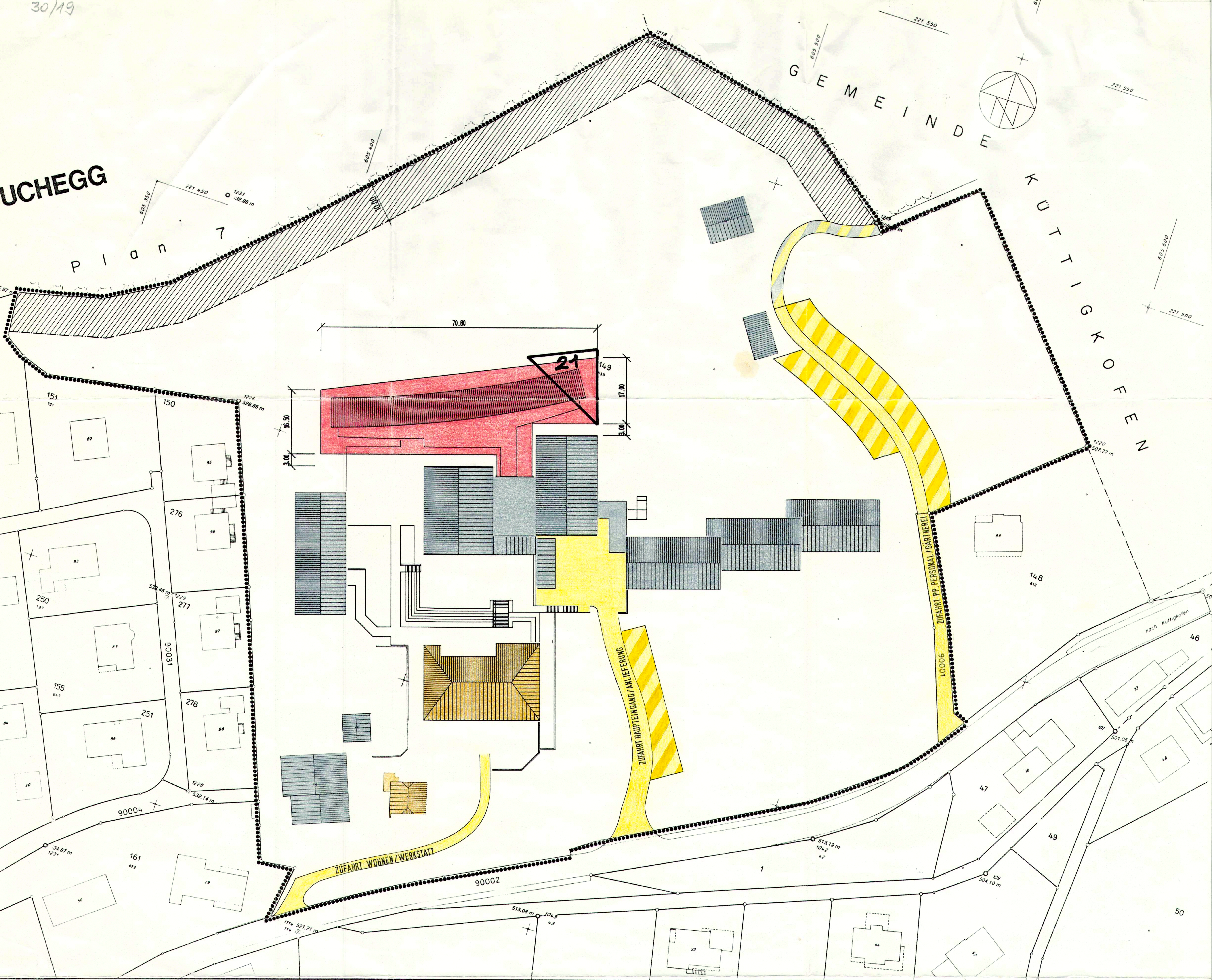

NWOHNERGEMEINDE KYBURG-BUCHEGG

KANTON SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN
SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS
1 : 500

GENDE

NEHMIGUNGS INHALT

- PERIMETER
- BAUBEREICH NEUBAU MAX. 3 GESCHOSSE
- ERSCHLIESSUNG
- ABSTELLPLAETZE
- VORPLATZ
- WALDRANDSCHUTZZONE

ORIENTIERUNGS INHALT

- BESTEHENDE BAUTEN
- SCHUETZENSWERTE KULTUROBJEKTE

FFENTLICHE AUFLAGE VOM 21.9. BIS 22.10.1994

NEHMIGT VOM GEMEINDERAT AM 04.01.1995

R GEMEINDEPRAESIDENT: K. Lörtscher   DIE GEMEINDESCHREIBERIN: [signature]

GEMEINDESCHREIBEREI KYBURG-BUCHEGG

NEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT MIT RRB NR. 506 VOM 14.02.1995

R STAATSSCHREIBER: Dr. K. Schwaller

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

JEKT : SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS, 4586 KYBURG-BUCHEGG
UHERR : STIFTUNG SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS

Architektur
Planung
Denkmalpflege

SITUATION 1:500

Widmer Wehrle Blaser

DATUM: 01.09.94 FORMAT 63 / 80 DATEI: /z/blu/p.gp.sk

Werkhofstrasse 19 T 065 22 44 37
4500 Solothurn F 065 23 20 79

SONDERBAUVORSCHRIFTEN SONDERSCHULHEIM BLUMENHAUS

Par.1 Zweck
Der Gestaltungsplan Sonderschulheim Blumenhaus bezweckt die bauliche Erweiterung des bestehenden Sonderschulheimes gemäss Ergebnis des durchgeführten Projektwettbewerbes.

Par.2 Geltungsbereich
Der Geltunsbereich umfasst das Gebiet, welches auf dem Plan mit einer punktierten Linie bezeichnet ist.

Par.3 Nutzungsart
Auf dem Areal sind alle Nutzungen möglich, die in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig sind. Die max. Ausnützung ergibt sich aus den max. zulässigen Gebäudegrundflächen und Geschosszahlen.

Par.4 Baubereich Neubau
Das neue Bauvolumen muss innerhalb des vorgegebenen Baubereiches Neubau zu liegen kommen.
Die Dachfläche verläuft horizontal und parallel zum Hang in Richtung Ost-West. Die Gebäudehöhe beträgt max. 3 Geschosse.

Par.5 Gestaltung
Dachform, Dachneigung, Vorsprünge und der architektonische Ausdruck wurde mit dem Projektwettbewerb aufgezeigt.

Par.6 Erschliessung
Das Grundstück wird wie bisher ab der Staatsstrasse erschlossen.
- Zufahrt Werkstatt / Wohnheim (Westen)
- Zufahrt Haupteingang, Besucher, Anlieferung (Süden)
- Zufahrt Abstellplätze Personal und Gärtnerei (Osten)

Par.7 Abstellplätze
Die genaue Anzahl Abstellplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Par.8 An-, Um- und Erweiterungsbauten
Auf dem ganzen Areal sind kleinere An-, Um- und Erweiterungsbauten des Sonderschulheimes im Rahmen der Zohne für öffentliche Bauten und Anlagen zulässig.

Par.9 Waldrandschutzzone
In der Waldrandschutzzone dürfen keine Bauten und Anlagen, auch keine Kleinbauten nach § 3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Kompostsilos u.ä., sowie Wege erstellt werden. Terrainveränderungen sind zulässig, wenn sie der Aufwertung der Waldränder als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dienen.

Par.10 Ausnahmen
Die Baubehörde kann Abweichungen vom Gestaltungsplan und von den Sonderbauvorschriften zulassen, wenn der Grundgedanke des Gestaltungsplanes erhalten bleibt und keine öffentlichen und/oder schützenswerten privaten Interessen verletzt werden.

Par.11 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.